

Kurztitel

Einrichtungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 476/1921 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

30.08.1921

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**3. Land.****§ 11.**

(1) Die ungarische Munizipalverfassung wird mit ihren staatlichen und sonstigen Verwaltungseinrichtungen für das Burgenland außer Kraft gesetzt.

(2) Insbesondere sind aufgehoben: Die Munizipalausschüsse (törvényhatóság bizottságok) des Komitats und der Stadt Ödenburg, ferner die auf Grund des Gesetzartikels XXI: 1886 und der hiemit im Zusammenhang stehenden späteren Vorschriften gebildeten Ausschüsse und Kommissionen, weiters die Verwaltungsausschüsse (közigazgatási bizottságok) des Komitats und der Stadt Ödenburg, deren Unterausschüsse und Delegationen, ferner das Amt des Obergespans des Komitats Ödenburg und der Stadt Ödenburg, die Ämter des Vizegespans, des Obernotärs, des Physikus und des Fiskals des Komitats Ödenburg und das Amt des Bürgermeisters sowie der Magistrat der bisherigen Munizipalstadt Ödenburg.